

## **Berichte über Ausschuss- und Forumssitzungen der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht im Rahmen des 74. Agrarrechtsseminars in Goslar, 23.-26.9.2019**

### **IX. Ausschuss für Agrarförder- und Marktorganisationsrecht**

Dr. Christian Busse, Ausschussvorsitzender

Am 23.9.2019 fand im Rahmen des 74. Agrarrechtsseminars der DGAR in Goslar die 7. Sitzung des Ausschusses für Agrarförder- und Marktorganisationsrecht unter dem Vorsitz des Berichterstatters statt.

#### **1. Das Maislabyrinthurteil des BVerwG vom 4.7.2019**

Der Ausschuss hatte auf seiner 3. Sitzung vom 26.9.2017 bereits die Förderfähigkeit der Flächen eines Maislabyrinths im Agrardirektzahlungsrecht diskutiert. (1) Ausgangspunkt war ein einschlägiges Urteil des OVG Lüneburg gewesen, das die Flächen entgegen der Ansicht der Agrarverwaltung als überwiegend förderfähig eingestuft und deswegen der Klage gegen die Ablehnung der Zuweisung entsprechender Zahlungsansprüche stattgegeben hatte. Der Ausschuss neigte damals dazu, das Urteil des OVG Lüneburg als zumindest im Ergebnis zutreffend anzusehen. Die Agrarverwaltung legte gegen das Urteil Revision beim BVerwG ein. Das BVerwG hat mit Urteil vom 4.7.2019 (2) die Revision in vollem Umfang zurückgewiesen. Herr Rechtsanwalt Jens Haarstrich, Peine, von dem das Berufungs- und Revisionsverfahren betreut wurde, hielt in der nunmehrigen Ausschusssitzung ein Impulsreferat zu dem Revisionsurteil, das der Ausschuss anschließend diskutierte.

Das Urteil des BVerwG besitzt über den Einzelfall hinaus Bedeutung für die Frage der Förderfähigkeit doppelgenutzter landwirtschaftlicher Flächen. Zunächst lehnte das BVerwG die Ansicht des OVG Lüneburg ab, dass eine gemäß den nationalen Bezugsgrößen – hier ein Schlag – für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen angegebene Fläche nur einheitlich beurteilt werden könne. Dieser Punkt war auch vom Vertreter des Bundesinteresses beim BVerwG gerügt worden. Denn ansonsten würde die Beihilfefähigkeit mit von der gewählten Bezugsgröße abhängen, wofür das EU-Recht jedoch keinen Anhaltspunkt gibt. Es komme vielmehr – so das BVerwG – darauf an, welche Teile der Fläche die Kriterien für die Beihilfefähigkeit erfüllen. Auf diese Weise wurde die gesamte Prüfungssystematik des OVG Lüneburg als unzutreffend eingestuft. (3) So war diese zweistufig angelegt gewesen. In einer ersten Stufe sollte die Feststellung erfolgen, ob der Schlag insgesamt beihilfefähig ist. Nur bei Bejahung der Frage folgte in einer zweiten Stufe die Beurteilung, welche Teile der Fläche wieder auszuschließen sind.

Anschließend prüfte das BVerwG die Beihilfefähigkeit erstens nach EU-Recht und zweitens nach dem ergänzenden deutschen Recht. Auf EU-rechtlicher Ebene sah es die Bewertungskriterien des Art. 32 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchstabe a VO (EU) Nr. 1307/2013 als maßgeblich an. Unter Heranziehung der zu dieser Bewertung ergangenen EuGH-Rechtsprechung und den tatsächlichen Feststellungen des OVG Lüneburg ging es davon aus, dass die Existenz des Labyrinths die landwirtschaftliche Nutzung als Maisanbaufläche bis auf die Wegeflächen des Labyrinths nicht beeinträchtigt hat und daher keine relevante Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des Art. 32 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchstabe a VO (EU) Nr. 1307/2013 vorlag.

Darauf aufbauend prüfte das BVerwG hinsichtlich der deutschen Rechtsebene § 12 Abs. 2 und 3 DirektZahlDurchfV. Keinen der Tatbestände des § 12 Abs. 2 DirektZahlDurchfV befand es als einschlägig, ohne dies eingehender zu begründen. An dieser Stelle hätte eine Auseinandersetzung mit § 12 Abs. 2 Nr. 1 DirektZahlDurchfV erfolgen können. Denn für die Wegeflächen wurden die sich auf diesen Flächen befindlichen Maispflanzen zerstört. Möglicherweise ist die Auseinandersetzung hiermit nicht erfolgt, weil Gegenstand schon im Berufungsverfahren und damit auch im Revisionsverfahren das Maislabyrinth ohne die Wegeflächen war. Denn der Antragsteller hatte zwar gegen die erstinstanzliche Entscheidung des VG Braunschweig, die Berufung nicht zuzulassen, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Das OVG Lüneburg ließ jedoch die Berufung nur in Bezug auf die Maisflächen, nicht aber hinsichtlich der Wegeflächen zu.

Gerade dieser Punkt besitzt allerdings in der Praxis größere Relevanz, wie in der Diskussion im Ausschuss hervorgehoben wurde. Genannt seien etwa die vielfachen Bejagungsschneisen in Ackerbauflächen. Trotz seiner ausdrücklichen Hervorhebung, dass diese Frage nicht zur Entscheidung anstehe, deutete das BVerwG an, dass die Beihilfefähigkeit derartiger Wegeflächen nicht von vorneherein ausgeschlossen ist. Denn es wies explizit darauf hin, dass die Wegeflächen des Labyrinths nicht dauerhaft eingerichtet gewesen seien, und führte dazu noch näher aus: „... denn auch die Wegeflächen des Labyrinths zählen – wenngleich zeitweise brachliegend – zum Ackerland und damit zur landwirtschaftlichen Fläche ..., die mit der Aussaat im Übrigen zumindest zeitweise auch für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wurden“. Der Vertreter des Bundesinteresses beim BVerwG habe „zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich bei den Labyrinthwegen nicht um herkömmliche, dauerhaft angelegte Wege handelt“. Die Agrarverwaltung sei dem nicht entgegengetreten.

In der Tat sind die Wegeflächen bis zur Anlegung des Maislabyrinths im Frühjahr und nach dem Ernten des Mais im Herbst ausschließlich landwirtschaftliche Flächen gewesen, so dass die außerlandwirtschaftliche Nutzung weniger als die Hälfte des Jahres ausmachte. Hier nun entfaltet die Frage Relevanz, ob § 12 Abs. 2 Nr. 1 DirektZahlDurchfV einschlägig ist, da durch eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit Kulturpflanzen zerstört wurden. Die Schwierigkeit liegt darin, dass Art. 32 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchstabe a VO (EU) Nr. 1307/2013 offenbar von der gleichzeitigen Nutzung einer Fläche für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Zwecke – etwa die Rasenflächen eines Golfplatzes – ausgeht, während im Falle der Wegeflächen des Labyrinths die Art der Nutzung im Laufe des Jahres wechselte. Außerdem hat genau genommen nicht die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit die Kulturpflanzen zerstört, da die Maispflanzen bereits vor der Nutzung des Labyrinths beseitigt wurden. Dem Landwirt steht es jedoch frei, durch Einsaat entstandene Ackerpflanzen wieder zu beseitigen, da die entkoppelte Direktzahlung keine Produktion verlangt. Nur der Charakter als landwirtschaftliche Fläche muss gewahrt bleiben.

Auch könnte der Landwirt dieser Schwierigkeit dadurch umgehen, dass er auf den geplanten Wegeflächen keinen Mais aussät, so dass keine Kulturpflanzen zerstört werden müssen. Dann würde es sich während des ganzen Jahres um unbestellten Ackerboden handeln, der nur vorübergehend für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. In diesem Fall könnte jedoch wohl auf § 12 Abs. 2 Nr. 2 DirektZahlDurchfV zurückgegriffen werden, da zwischen Aussaat und Ernte eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf den Wegeflächen für mehr als vierzehn Tage

ausgeschlossen ist. Allerdings handelt es sich bei dieser Bestimmung um ein Regelbeispiel. Folglich müsste die Agrarverwaltung dann anhand der in Art. 32 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchstabe a VO (EU) Nr. 1307/2013 niedergelegten Kriterien, die in § 12 Abs. 1 DirektZahlDurchfV wiederholt werden, eine Einzelfallprüfung vornehmen, wenn sich aus den Angaben des Antragstellers hinreichende Anhaltspunkte für eine anderweitige Beurteilung ergeben.

Weiterhin geht das BVerwG auf die Frage ein, wie der Ausschluss von Freizeit- und Erholungsflächen durch § 12 Abs. 3 Nr. 3 DirektZahlDurchfV zu verstehen ist. Die Bestimmung fußt auf der mitgliedstaatlichen Ermächtigung des Art. 32 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchstabe b VO (EU) Nr. 1307/2013. Das BVerwG legt diese Bestimmung dahingehend aus, dass die Mitgliedstaaten sowohl ein Verzeichnis konkreter Flächen als auch ein „abstrakt gefasstes Verzeichnis“ erstellen können, um doppelt genutzte Flächen als nichtbeihilfefähig einzustufen. Für diese Auslegung verweist es unter anderem auf den Ausschussbericht zur 3. Sitzung, in dem verschiedene Sprachfassungen der Bestimmung in Bezug genommen wurden. Die im deutschen Durchführungsrecht gewählte Vorgehensweise sei – so das BVerwG – daher zwar generell zulässig. Jedoch müsse sich auch ein solches Verzeichnis an den Kriterien des Art. 32 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchstabe a VO (EU) Nr. 1307/2013 messen lassen. Mithin möchte das BVerwG offenbar ergänzend eine Einzelfallprüfung vornehmen, ob eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung vorliegt oder vorliegen kann. (4) Hinsichtlich der Maisflächen des Labyrinths ist eine solche starke Einschränkung gemäß dem BVerwG nicht der Fall gewesen. Dafür verweist das BVerwG zugleich auf einen Bund-Länder-Leitfaden von 2009, der etwa Campingplätze, Liegeflächen von Schwimmbändern, Parkflächen und Golfplätze als Beispiele für eine hauptsächlich erfolgende nichtlandwirtschaftliche Nutzung nennt. Allerdings thematisiert es nicht, dass dieser Leitfaden zu dem vor der GAP-Reform 2014/15 ergangenen Recht erstellt wurde.

Zum Schluss stimmte das BVerwG noch der Ansicht des OVG Lüneburg zu, dass die Wege nicht dazu führen würden, einige der von ihnen umschlossenen Maisflächen als nichtbeihilfefähige Kleinstflächen einzustufen. Denn maßgeblich sei die in § 4 Abs. 1 InVeKoSV enthaltene Definition des Schlags, die auf der in Art. 67 Abs. 4 Buchstabe a VO (EU) Nr. 1306/2013 enthaltenen Begriffsbestimmung der landwirtschaftlichen Parzelle beruht. Bei einem Schlag handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InVeKoSV um eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, die der Antragsteller in seinem Sammelantrag angibt, was vorliegend auch geschehen sei. Die vorübergehend angelegten Wegeflächen würden den erforderlichen Zusammenhang nicht durchbrechen.

Nach zahlreichen Streitfällen zu dem Aspekt der doppelten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen liegt damit nunmehr eine höchstrichterliche Entscheidung vor, die nicht nur für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen, sondern vor allem auch für die Gewährung der jährlichen Direktzahlungen Bedeutung entfaltet. Im Rahmen der laufenden GAP-Reform hat die Europäische Kommission die in Art. 32 VO (EU) Nr. 1307/2013 enthaltenen Kriterien größtenteils nicht in ihre Legislativvorschläge übernommen. So fordert Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c Unterabs. 1 Punkt i Satz 1 des Entwurfs für eine GAP-Strategiepläne-Verordnung für das Vorliegen einer „förderfähigen Hektarfläche“ nur noch, dass im Falle der Nutzung einer Fläche für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten die Fläche „hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird“. (5) In welchem Umfang die Mitgliedstaaten diese Definition näher konkretisieren können, bleibt unklar. Der zugehörige Erwägungsgrund 3 spricht allerdings von „Rahmendefinitionen“, so dass davon auszugehen ist, dass die Mitgliedstaaten eine Konkretisierung vornehmen dürfen.

## 2. Weitere Fälle aus dem Agrardirektzahlungsrecht

Im Rahmen eines zweiten Impulsvortrages stellte Herr Rechtsanwalt Mandus Fahje, Schwerin, zwei weitere Fälle aus dem Agrardirektzahlungsrecht dar, die in der Kanzlei Geiersberger Glas & Partner betreut werden. In dem ersten Fall ging es um die so genannte HIT-Datenbank, die ein Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere enthält. So führen Verstöße gegen die tierbezogenen Meldepflichten häufig zu Sanktionen bei den Agrardirektzahlungen. Denn Art. 93 Abs. 1 Buchstabe b bezieht in Verbindung mit Anhang II VO (EU) Nr. 1306/2013 diese Meldepflichten in Form der GAB-Standards 6 bis 8 in die Cross-Compliance-Regelung mit ein. In Deutschland sind die Meldepflichten in §§ 27 ff. der Viehverkehrsverordnung enthalten, die wiederum einschlägiges EU-Recht umsetzen bzw. durchführen.

Für die einzelnen Meldungen existieren Meldefristen. Des Öfteren kommt es vor, dass zwar eine Meldung – die Erstkennzeichnung eines Tieres oder Bestandsveränderungen – grundsätzlich rechtzeitig vorgenommen wird, hierbei jedoch im Einzelnen Fehler passieren. So geschehen etwa Fehlmeldungen bezüglich der Ohrmarkennummer, des Geschlechts des Tieres oder des genauen Datums der Bestandsveränderung. Fällt dies auf, wird üblicherweise eine Korrekturmeldung vorgenommen.

In dem konkreten Fall verzeichnete die Agrarverwaltung in der HIT-Datenbank zunächst zehn verspätete Meldungen und sprach deswegen im Rahmen des so genannten Frühwarnsystems nach Art. 99 Abs. 2 Unterabs. 2 VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 AgrarZahlVerpflG eine Frühwarnung aus. Im nächsten Jahr wurde die Agrarverwaltung durch die HIT-Datenbank erneut über eine Reihe verspäteter Meldungen unterrichtet. Sie verhängte daraufhin nicht nur für das laufende Jahr, sondern gemäß Art. 99 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 VO (EU) Nr. 1306/2013 unter Aufhebung der Frühwarnung auch für das vorangegangene Jahr eine Verwaltungsanktion. Hierin manifestiert sich das Risiko, gegen eine Frühwarnung – wie im konkreten Fall – nicht vorzugehen, da bei einem Verstoß im nächsten Jahr nicht nur die Verwaltungsanktion für das Vorjahr zusätzlich anfällt, sondern der Verstoß im nächsten Jahr zugleich als Wiederholungsverstoß eingestuft wird, der zu einer höheren Verwaltungsanktion führt. (6)

Im Zuge der anwaltlichen Faktenermittlung stellte sich heraus, dass es sich bei sechs der Meldeverstöße des Vorjahres lediglich um Korrekturmeldungen handelte. So hatte die HIT-Datenbank das Datum der Korrekturmeldung an die Stelle des Erstmeldedatums gesetzt, wodurch erst der Verstoß gegen die Meldefrist ausgelöst wurde. Die Agrarverwaltung korrigierte daher die Meldeverstöße des Vorjahres von zehn auf vier, wodurch im konkreten Fall die Schwelle für die Frühwarnung unterschritten wurde. Folglich handelte es sich im Folgejahr nicht um einen Wiederholungsverstoß, sondern nur um einen Fall der Frühwarnung, so dass letztlich keine Verwaltungsanktion anfiel. Näher diskutiert wurde im Ausschuss, in welchen Fällen eine Korrekturmeldung unschädlich ist. So dürfte wesentlich für eine ordnungsgemäße Erstmeldung sein, dass mit ihr der Kern der Meldepflicht zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen erfüllt wird. Hierbei handelt es sich wohl vor allem um die Umstände, dass und wo ein Tier vorhanden ist und dass sowohl das Tier als auch der Ort konkret identifiziert werden können.

Der zweite Fall war im Bereich der Junglandwirteförderung angesiedelt. So stellt sich die Frage, ob ein Landwirt, der als Junglandwirt einzustufen ist, gemäß Art. 30 Abs. 6 VO (EU) Nr. 1307/2013 nach 2015 kostenlos Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve erhalten darf, wenn er bereits bei der Erstzuweisung der Zahlungsansprüche für seine 2015 vorliegenden landwirtschaftlichen Flächen Zahlungsansprüche erhalten hat. Ein solcher Fall kann etwa dadurch entstehen, dass ein Junglandwirt 2016 seinen Betrieb durch Kauf oder Pacht von landwirtschaftlichen Flächen vergrößert und für diese zusätzlichen Flächen anschließend die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve wegen seiner Junglandwirte-Eigenschaft beantragt.

Allgemeiner formuliert ist klärungsbedürftig, ob ein Landwirt zweifach kostenlos Zahlungsansprüche erhalten kann. (7) Streitig ist dabei, ob diese Frage durch Art. 28 Abs. 2 Unterabs. 1 VO (EU) Nr. 639/2004 beantwortet wird, da diese Bestimmung explizit davon ausgeht, dass ein Junglandwirt oder ein neu anfangender Betriebsinhaber, der bereits über Zahlungsansprüche verfügt, zusätzliche Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve erhalten kann. Da nicht hinsichtlich der Herkunft der bereits vorliegenden Zahlungsansprüche differenziert wird, scheint es nicht darauf anzukommen, ob diese Zahlungsansprüche beispielsweise aus der allgemeinen Erstzuweisung, einer Erbfolge, einem Kauf oder einer Pacht stammen. Die Bestimmung besagt lediglich, dass es eigene oder gepachtete Zahlungsansprüche sein können. Allerdings lässt sie sich auch so lesen, dass sie sich auf einen Erstantrag bezieht. § 16a Abs. 2 DirektZahlDurchfV scheint entsprechend zu normieren: „Die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Sinne des Artikels 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfolgt für einen Betriebsinhaber nicht mehr als einmal.“ Dies bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf den Fall, dass zweifach hintereinander beantragt wird, Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve zu erhalten. (8)

Infolgedessen hat das VG Schwerin Zweifel an der zutreffenden Auslegung des EU-Rechts und daher mit Beschluss vom 16.4.2019 dem EuGH eine entsprechende Vorabentscheidungsfrage gestellt. Dabei geht es ihm vor allem um den Aspekt, ob bereits das EU-Recht den Mitgliedstaat verpflichtet, Junglandwirten Zahlungsansprüche zuzuweisen, oder sich ein solcher Anspruch erst aus dem nationalen Recht ergibt. Da in Deutschland „keine dezidierte normative Anspruchsausgestaltung“ bestehe, könne insofern nur auf den Gleichheitssatz zurückgegriffen werden. (9)

Im Ausschuss wurde die Schilderung dieses Falles zum Anlass genommen, die Besonderheiten eines EuGH-Vorabentscheidungsverfahrens gegenüber einem nationalen Gerichtsverfahren herauszustellen. (10) Außerdem kam die Sprache noch auf einige weitere Gerichtsentscheidungen und anhängiger Verfahren zum Agrardirektzahlungsrecht, die zeigen, wie lebendig dieses Rechtsgebiet nach wie vor ist. Wie schon der Fall des Maislabyrinths zeigt, sind weiterhin Verfahren zur Erstzuteilung 2015 anhängig. So hat sich das OVG Lüneburg in einem Urteil vom 22.5.2019 (11) ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die nach Art. 72 Abs. 1 Unterabs. 2 VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 InVeKoSV festgelegte Mindestgröße für die Beihilfefähigkeit einer landwirtschaftlichen Parzelle auch für die Erstzuweisung der Zahlungsansprüche galt. Diese Frage ist vom OVG Lüneburg verneint worden. Neben Wortlaut und Systematik der einschlägigen Bestimmungen wies es vor allem darauf hin, dass ein Betriebsinhaber seine Parzellen umstrukturieren könne, um für die Beantragung der Gewährung der Agrardirektzahlungen die Mindestgröße zu erreichen. Auch seien die zugewiesenen Zahlungsansprüche mit jeder anderen Parzelle, die die Mindestgröße erreicht, aktivierbar.

Bedeutsam ist ebenfalls, dass die Frage, ob eine landwirtschaftliche Fläche nur genutzt werden muss oder zusätzlich ein Recht zur Nutzung zu bestehen hat, um sie einer Person zurechnen zu können, endlich mit der erforderlichen Deutlichkeit dem EuGH vorgelegt worden ist. Denn diese Frage ist seit Jahren streitig und hat inzwischen zu einer divergierenden Rechtsprechung auf OVG-Ebene geführt. (12) Das Vorabentscheidungsersuchen stammt interessanterweise vom VG Berlin, das nur wenige Agrardirektzahlungsfälle zu entscheiden hat. Die entsprechende – etwas verschachtelt formulierte – Vorabentscheidungsfrage in dem Beschluss des VG Berlin vom 11.3.2019 lautet: „Steht dem Eigentümer einer beihilfefähigen Hektarfläche diese im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zur Verfügung, wenn keinem Dritten ein Nutzungsrecht, insbesondere kein vom Eigentümer abgeleitetes Nutzungsrecht an der beihilfefähigen Hektarfläche zusteht, oder steht die Fläche dem Dritten oder keinem zur Verfügung, wenn sie der Dritte ohne ein Nutzungsrecht tatsächlich landwirtschaftlich nutzt?“ (13)

### 3. Der Stand der GAP-Reform

Zum Schluss der Ausschusssitzung ging der Berichterstatter auf das dreistündige Kolloquium „Die Reform der GAP“ ein, das er am 20.9.2019 zusammen mit den Herren Prof. Rudolf Mögele und Prof. Paul Richli im Rahmen des 30. Europäischen Agrarrechtskongresses in Posen veranstaltet hat. Nach drei einleitenden Vorträgen zu den Grundstrukturen der GAP-Reform, dem aktuellen Stand der Reformberatungen und einem Blick auf die GAP-Reform aus der Perspektive des schweizerischen Agrarmodells wurden in dem Kolloquium die drei Themen „Das Konzept der Strategiepläne“, „Flexibilität contra Wettbewerbsverzerrung“ sowie „Inhalt und Umfang der Umweltkomponente“ diskutiert. (14) Hierbei handelt es sich um Kernelemente der GAP-Reform.

Da auf der 5. Ausschusssitzung ein Überblick über die GAP-Reform gegeben wurde (15) und auf der 6. Ausschusssitzung die Umweltkomponente näher behandelt worden ist (16), thematisierte der Berichterstatter nunmehr den Aspekt der Wettbewerbsverzerrung. So würde die Rahmenkonzeption der neuen GAP-Strategiepläne-Verordnung zu noch erheblicheren Gestaltungsspielräumen für die Mitgliedstaaten führen, was die bereits gegenwärtig bestehende Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen im EU-Agrarinnenmarkt verstärkte. Dadurch entstünden unter anderem die Fragen, ob diesbezüglich eine primärrechtliche Grenze existiert und wie die Europäische Kommission den Punkt im Rahmen ihrer Prüfung der nationalen GAP-Strategiepläne behandeln wird. (17) Dieser dritte Teil der Ausschusssitzung fand in dem Goslarer Plenarvortrag von Herrn Dr. Wolfgang Krüger am 25.9.2019, der der GAP-Reform gewidmet war, seine Fortsetzung. Ein den Stand der GAP-Reform darstellender Überblicksaufsatz des Verfassers wird im Frühjahr 2020 in der AUR folgen.

1) Vgl. Busse, Bericht über die 3. Sitzung des Ausschusses für Agrarförder- und Marktorganisationsrechts am 26.9.2017 in Goslar, AUR 2017, 460 (461 f.).

2) BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, Az. 3 C 11.17 – AUR 2019, 468.

3) So auch Busse, Judicial threads in a maize labyrinth: A short report of a German court case, ALA-Bulletin 92 (2018), 10 (11).

4) Die Forderung nach Beachtung der EU-rechtlichen Rahmenkriterien im Zusammenhang mit dem Verzeichnis lässt offen, ob es Flächenkategorien geben kann, die per se einer Einzelprüfung nicht zugänglich sind. In dieser Hinsicht dürften vor allem Konstellationen in Frage kommen, in denen eine permanente gleichzeitige

nichtlandwirtschaftliche Nutzung erfolgt (so bereits der Hinweis bei Busse [Fn. 3], S. 12). In jedem Fall liegt die Nachweislast für die Beihilfefähigkeit grundsätzlich beim Antragsteller. S. zu der Thematik bereits Hörnicke, Anmerkung zu VG Regensburg, Urt. v. 15.11.2018, Az. RO 5 K17.1331, AUR 2019, 72.

- 5) KOM (2018)392 endg. v. 1.6.2018, S. 46.
- 6) Vgl. näher zum Frühwarnsystem Busse/Haarstrich, Agrarförderrecht einschließlich EU-Primärrecht, EU-Kartellrecht und EU-Gerichtsbarkeit, 2. Aufl. 2018, S. 167 f.
- 7) Die Frage der Zuweisung von Zahlungsansprüchen darf nicht mit der Junglandwirteförderung verwechselt werden, die in Art. 50 VO (EU) Nr. 1307/2013 geregelt ist; s. dazu näher *Busse/Haarstrich* (Fn. 6), S. 153 f., und *Reuker*, Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zum Erhalt der Junglandwirteförderung, AgrB 5/2109, 303.
- 8) So wohl auch die amtliche Begründung, BR-Drs. 630/14 v. 18.12.2014, S. 43, da sie das Verbot der zweifachen Zuweisung aus der nationalen Reserve mit dem Verbot der zweifachen Zuweisung aus der regionalen Obergrenze vergleicht.
- 9) *EuGH*, Rs. C-365/19 (FD gegen Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg), ABl. C 288 v. 26.8.2019, S. 20; *VG Schwerin*, Beschl. v. 16.4.2019, Az. 4 A 4698/17 SN – AUR 2019, 476. Einen Anspruch bejahend und eine Vorlagenotwendigkeit verneinend hingegen *VG Oldenburg*, Urt. v. 29.8.2019, Az. 12 A 3843/18 (unveröffentlicht).
- 10) Vgl. aus agrarrechtlicher Sicht mit praktischen Hinweisen *Busse/Haarstrich* (Fn. 6), S. 185 ff.
- 11) *OVG Lüneburg*, Urt. v. 22.5.2019, Az. 10 LB 69/17 – AUR 2019, 471.
- 12) Vgl. eingehend *Busse*, Die Anforderungen an die Flächenverfügbarkeit im Agrardirektzahlungsrecht – Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis des Wirtschaftsverwaltungsrechts zum Zivilrecht, AUR 2017, 370 und 401.
- 13) *EuGH*, Rs. C-216/19 (WQ gegen Land Berlin), ABl. C 206 v. 16.6.2019, S. 24; *VG Berlin*, Beschl. v. 28.2.2019, Az. 26 K 274.16 – AUR 2019, 474. Die Begründung des *VG Berlin* ist äußerst knapp und setzt sich weder mit der einschlägigen OVG-Rechtsprechung noch mit der Literatur auseinander.
- 14) Ein Tagungsband zu dem Kongress, der auch die im Rahmen des Kolloquiums gehaltenen Vorträge beinhalten wird, ist in Vorbereitung.
- 15) *Busse*, Bericht über die 5. Sitzung des Ausschusses für Agrarförder- und Marktorganisationsrecht am 26.9.2018 in Goslar, AUR 2018, 457 (457 ff.).
- 16) *Busse*, Bericht über die 6. Sitzung des Ausschusses für Agrarförder- und Marktorganisationsrecht am 9.5.2019 in Bad Herrenalb, AUR 2019, 311 (312 f.)
- 17) Vgl. dazu bereits *Busse*, Editorial: Herausforderungen einer teilweisen Renationalisierung der GAP – Einige Gedanken zu den Vorstellungen der Europäischen Kommission für die Zukunft der GAP, AUR 2018, 121.